



Reglement

**für den Betrieb und Unterhalt
kulturtechnischer Bauten und Anlagen**

**sowie die Pflege von
Biotopen und Biodiversitätsflächen**

Vorprüfung Rechtsdienst VGD / 26. August 2015

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
	§ 2 Eigentumsverhältnisse	3
	§ 3 Benützung	3
	§ 4 Orientierung der Nutzungsberechtigten	3
	§ 5 Meldepflicht	3
II	ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN	4
	§ 6 Aufsicht und Kontrolle	4
	§ 7 Gemeinderat	4
	§ 8 Unterhaltsleitung	4
	§ 9 Gemeindeverwaltung	4
	§ 10 Zutrittsrecht	4
III	WEGANLAGEN UND VERMARKUNG	4
	§ 11 Kontrolle	4
	§ 12 Nutzung der Wege	4
	§ 13 Sauberhaltung	5
	§ 14 Holzschlag auf Waldstrassen	5
	§ 15 Unterhalt	5
	§ 16 Wegbankette, Schutz und Pflege	6
	§ 17 Abfluss des Strassenwassers	6
	§ 18 Schneeräumung	6
	§ 19 Vorrichtungen bei Wegrechten	6
	§ 20 Grenzzeichen	6
	§ 21 Freihaltung der Wege	6
	§ 22 Zäune / Einfriedungen	7
	§ 23 Gesteigerter Gemeingebrauch	7
IV	ENTWÄSSERUNGSANLAGEN	8
	§ 24 Kontrolle	8
	§ 25 Schutz	8
	§ 26 Unterhalt	9
	§ 27 Einleitung in öffentliche Gewässer, Ein- und Auslaufsicherungen	10
	§ 28 Veränderungen bestehender Anlagen, Neuanschlüsse	10
V	WIDERHANDLUNGEN UND VOLLSTRECKUNG	10
	§ 29 Anzeige	10
	§ 30 Wiederherstellung und Ersatzmassnahmen	10
	§ 31 Strafbestimmungen	10
VI	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
	§ 32 Rechtsschutz	11
	§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts	11
	§ 34 Inkrafttreten	11

[Glossar](#)

[Bauliche Normen](#) bei kulturtechnischen Anlagen

[Pflichtenheft](#) Unterhaltsleitung

Das vorliegende Dokument verwendet zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise.
Version vom 26. August 2015

Links zu den §: 1 - 2 - 3 - 4 - 5 - 6 - 7 - 8 - 9 - 10 - 11 - 12 - 13 - 14 - 15 - 16 - 17 - 18 - 19 - 20 - 21 - 22 - 23 - 24 - 25 - 26 - 27 - 28 - 29 - 30 - 31 - 32 - 33 - 34 - 35

Die Einwohnergemeinde Roggenburg erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), für Betrieb und Unterhalt ihrer Meliorationsanlagen sowie für die Pflegemassnahmen von Biotopen und Biodiversitätsflächen folgendes Meliorations-Unterhaltsreglement:

Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen / Glossar
		I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Geltungsbereich und Zweck	1	<p>¹ Dieses Reglement bestimmt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher, mit Meliorationsbeiträgen unterstützten, kulturtechnischer Bauten und Anlagen, die Bewirtschaftung des Kulturlandes sowie die Pflegemassnahmen von Biotopen und Biodiversitätsflächen.</p> <p>² Bei den zu unterhaltenden gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Wege, Brücken und Bachdurchlässe; b Entwässerungsanlagen wie insbesondere Gräben, Ein- und Auslaufbauwerke, Transportleitungen, Drainagen, Schächte, c Biodiversitätsflächen wie insbesondere Biotope, Hecken und Krautstreifen, Waldrandsäume. <p>³ Die zu unterhaltenden Bauten und Anlagen sind in folgenden Dokumenten dargestellt und gelten als integrierende Bestandteile dieses Reglementes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Felderregulierung Roggenburg, Plan 1:5'000, 985-0009w: Bezugsgebiet und Anmerkungsplan b Felderregulierung Roggenburg, Plan 1: 5'000, 985-0009v: Betrieb, Unterhalt und Pflegemassnahmen c Felderregulierung Roggenburg, Tabelle Nr. 985-0009v: Betrieb, Unterhalt und Pflegemassnahmen <p>⁴ Bei Änderungen sind die Dokumente gemäss Absatz 3 hiavor stets nachzuführen. Dies gilt auch für digitale Informationen.</p> <p>⁵ Änderungen an Reglement und Anhängen bedürfen der Vorprüfung des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain (LZE) und der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).</p>	<p>Massgebliche Gesetze für das Unterhaltsreglement sind: Art. 703 Abs. 2 ZGB (SR 210), Art. 103 LwG (SR 910.1), SVV (SR 913.1), LG BL (SGS 510) und BoV BL (SGS 515.11)</p> <p>Biotop = Schutzobjekt gemäss Zonenplan Landschaft</p> <p>Analoge und digitale Informationen</p> <p>§ 168 Bst. b GemG (SGS 180); § 3 Bst. e VO Gen.Gem.regl.</p>
Eigentumsverhältnisse	2	Die Einwohnergemeinde Roggenburg ist Eigentümerin der im Bezugsgebiet der Felderregulierung Roggenburg gelegenen gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen.	§ 35 Abs. 2 LG BL / Bezugsgebiet gemäss § 1 Abs. 3 Bst. a (SGS 510)
Benützung	3	<p>¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit sind die kulturtechnischen Bauten und Anlagen sorgfältig zu benützen.</p> <p>² Ein Benützungsanspruch für Bewirtschaftungswege besteht für direkte Anstösser. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen oder Fahrbeschränkungen erlassen.</p> <p>³ Neuanschlüsse an Entwässerungsanlagen oder das Fassen und Ableiten von Oberflächenwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung durch die Gemeinde kann nur erteilt werden, wenn die Leistungsfähigkeit der Anlage nachgewiesen ist und weitere kantonale Regelungen eingehalten sind.</p>	
Orientierung der Nutzungsberechtigten	4	Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die Nutzungsberechtigten ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.	
Meldepflicht	5	Die Nutzungsberechtigten haben jeden bemerkten Schaden an Werken und Anlagen der für den Unterhalt verantwortlichen Person (Unterhaltsleitung) und der Grundeigentümerschaft zu melden.	Pflichtenheft für Unterhaltsleitung

Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen / Glossar
II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN			
Aufsicht und Kontrolle	6	Die im Bezugsgebiet der Felderregulierung gelegenen gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen unterstehen der Aufsicht des LZE. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.	Art. 103 LwG (SR 910.1); Art. 38 SVV (SR 913.1) §§ 46 und 49 LG BL (SGS 510); § 3 BoV BL (SGS 515.11)
Gemeinderat	7	¹ Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er veranlasst und überwacht den Unterhalt und die Benützung der in § 1 aufgeführten kulturtechnischen Bauten und Anlagen. ² Der Gemeinderat bestellt die hierfür notwendigen Organe bzw. Personen und regelt deren Entschädigung. Er setzt eine für den ordentlichen Unterhalt verantwortliche Person ein (Unterhaltsleitung).	§§ 35 und 48 LG BL Pflichtenheft für Unterhaltsleitung
Unterhaltsleitung	8	¹ Die Unterhaltsleitung organisiert und kontrolliert den Unterhalt der kulturtechnischen Bauten und Anlagen sowie für die Pflegemassnahmen der in der Zonenplanung beschriebenen Schutzobjekte wie Biotope und Biodiversitätsflächen in Koordination mit der Abteilung Direktzahlungen des LZE. ² Die Aufgaben der Unterhaltsleitung sind in einem Pflichtenheft festgelegt.	Nicht alle Grundeigentümer verfügen über die nötigen Kenntnisse für einen sachgerechten Unterhalt, was sich auf den Zustand der kulturtechnischen Bauten und Anlagen auswirkt.
Gemeindeverwaltung	9	Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.	
Zutrittsrecht	10	¹ Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Feldern sowie den kulturtechnischen Bauten und Anlagen oder Biodiversitätsflächen. ² Dem Bewirtschafter bzw. dem Eigentümer ist in der Regel und soweit möglich von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.	§ 142 EG ZGB (SR 210) § 49 LG BL (SGS 510)
III. WEGANLAGEN UND VERMARKUNG			
Kontrolle	11	Die Unterhaltsleitung hat die Wege regelmässig (mindestens einmal jährlich) gemäss Pflichtenheft auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen, insbesondere aber nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze sind die Anlagen zu begehen und allfällige kleinere Schäden umgehend zu beheben.	
Nutzung der Wege	12	¹ Die Wege sind für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten. ² Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Für das Wenden der Landmaschinen ist das Anhaupt zu verwenden: ³ Befahren des vernässten Weges (insbesondere während Frost-/Tauperioden) mit schweren Fahrzeugen ist zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für die Holzabfuhr und das Jaucheausführen.	siehe auch § 23 Unterhaltsreglement

Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen / Glossar
Sauberhaltung	13	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Jede Verschmutzung der Fahrbahn bei der Bewirtschaftung der Grundstücke ist zu vermeiden. Ist eine Fahrbahn verschmutzt worden, so ist für die Warnung der anderen Strassenbenützer und möglichst bald für die Reinigung zu sorgen. ² Es ist untersagt: <ol style="list-style-type: none"> a Oberflächenwasser, Dachwasser und Jauche auf die Wege zu leiten sowie b Abfälle, Steine oder Unkraut auf der Fahrbahn zu deponieren. 	Art. 59 VRV (SR 741.11)
Holzschlag auf Waldstrassen	14	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Forstdienst meldet Holzerarbeiten mit Beanspruchung von Wegareal rechtzeitig bei der Einwohnergemeinde an und wendet bei deren Ausführung gebührende Sorgfalt an. ² Mehraufwände bei der Holzhauerei und beim Rücken bzw. bei der Wiederinstandstellung nach Holzschlägen, welche durch eine Teerung der Fahrbahnoberfläche entstehen, werden von der Einwohnergemeinde finanziert. ³ Im Falle einer Wiederinstandstellung bzw. Reparatur der geteerten Fahrbahnoberfläche übernimmt die Einwohnergemeinde diejenigen Mehrkosten, welche im Vergleich zur Wiederinstandstellung bzw. Reparatur einer konventionellen Waldstrasse mit Kiessand-Deckschicht (Mergelweg) entstehen, sofern bei den Holzarbeiten die gebührende Sorgfalt angewendet wurde. ⁴ Können sich Verursacher und Einwohnergemeinde nicht einigen, so werden die kantonalen Fachstellen beigezogen. 	Es soll grundsätzlich Öffentlichkeitsprinzip ohne Fahrbeschränkung gelten.
Unterhalt	15	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Aufgrund der Kontrollen durch die Unterhaltsleitung werden bei Bedarf: <ol style="list-style-type: none"> a Reinigungsarbeiten, b Unterhaltsarbeiten (Flick- und Ergänzungsarbeiten, Reinigung von Gräben und Schächten, usw.), c Periodische Wiederinstandstellungen (PWI), d Ausbauarbeiten (Kofferverbreiterung und -verstärkung, Belagseinbau) und e Wiederherstellung angeordnet. ² Verschleisschichten auf Mergelwegen sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Schlaglöcher sollten von Hand ausgefüllt und mit einer Walze verfestigt werden. Das Einbaumaterial hat den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. ³ Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) dürfen insbesondere auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Wegbanketten, Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen nicht verwendet werden. ⁴ Der Unterhalt von privaten Wegen und Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung. Der Ansatz wird vom Gemeinderat festgelegt. ⁵ Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht in der Regel kein Anspruch auf Entschädigung. 	<p>siehe Schema PWI</p> <p>Art. 3 ChemRRV (SR 814.81); Anhang 2.5, Kap. 1.1, Absatz 2</p> <p>allfällige Entschädigungen richten sich nach den Richtlinien des Bauernverbandes Schweiz</p>

Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen / Glossar
Wegbankette , Schutz und Pflege	16	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Wegbankette sind Teil der Fahrbahn und schützen diese vor Zerstörung. Sie weisen eine Breite von beidseitig rund 0.5 Meter bis zur Parzellengrenze auf. ² Die Wegbankette dürfen weder gepflügt noch sonst wie beschädigt werden. Zum Schutz der Vermessungszeichen und zusammen mit den Bewirtschaftungsvorschriften nach Direktzahlungsverordnung (DZV) darf demnach mindestens ein Meter ab Fahrbahnrand nicht gepflügt werden. ³ Die Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein. Sie sind durch die Bewirtschafter zu mähen. Die Unterhaltsleitung hat sämtliche nach dem 1. Juli noch nicht gemähten Wegbankette auf Kosten des Bewirtschafters zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. ⁴ Die Wegbankette dürfen nicht gedüngt und nicht mit Herbiziden abgespritzt werden (vgl. § 16 Abs. 3). 	<p>Zur Vermeidung von Schäden an Güterwegen und zur Senkung der Unterhaltskosten</p> <p>Direktzahlungsverordnung DZV (SR 910.13)</p> <p>Das Mähgut wirkt als Dünger oder lässt die darunterliegende Vegetation ersticken.</p>
Abfluss des Strassenwassers	17	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der ungehinderte Wasserabfluss nach 689 ZGB ist zu gewährleisten. Das Oberflächenwasser entwässert von der Wegoberfläche über die "Schulter" ins angrenzende Kulturland. Die Wegbankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen (vgl. § 17) ² Bei Ackerflächen mit hohem Erosionsrisiko entlang von Wegen sind Wieslandstreifen von mindestens drei Metern Breite anzulegen und zu bewirtschaften. ³ Humuswulste im Bankett oder entlang der Grundstücksgrenze zu Wegen sind regelmässig abzutragen. 	<p>Art. 689 ZGB (SR 210)</p> <p>Erosionsschutz nach DZV</p> <p>Schutz des Strassenkörpers vor Ausschwemmungen bei Starkniederschlägen infolge künstlicher Ableitung von Oberflächenwasser entlang der Fahrbahn.</p>
Schneeräumung	18	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Wege von öffentlichem Interesse (bezeichnet in der Strassennetzplanung) und Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften werden weiss geräumt und nur bei extremen Witterungsverhältnissen gesalzen. ² Bei Bewirtschaftungswegen wird auf die Schneeräumung und das Salzen verzichtet. 	
Vorrichtungen bei Wegrechten	19	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Gehört zur Ausübung des Wegrechts eine Vorrichtung, so haben sie die Berechtigten zu unterhalten, bzw. sich an den Bau- und Unterhaltskosten zu beteiligen. ² Die Vorrichtung darf das Lichtraumprofil des Weges und dessen Funktion nicht beeinträchtigen. 	Art. 741 ZGB - z. B. Weideroste, elektrische Weideruten
Grenzzeichen	20	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Für die Grenzzeichen (Vermarkung) bei Wegparzellen gelten die Vorschriften der Amtlichen Vermessung. ² Grenzzeichen dürfen nicht beschädigt, verrückt, ersetzt oder entfernt werden. ³ Grenzzeichen sind dauernd sichtbar zu halten. ⁴ Entlang von Wegen werden nur aufstossende Grenzen vermarkt bzw. versichert. 	<p>Art. 668, 669, 670 ZGB, (SR 210)</p> <p>Art. 256, 257 bzw. 268 StGB (SR 311.0)</p> <p>§ 41 KVV BL, (SGS 211.53)</p> <p>§ 11 Abs. c KVAV (SGS 211.53)</p>
Freihaltung der Wege	21	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Sträucher und Bäume sowie Waldränder entlang von Wegen und Strassen sind zur Freihaltung des Lichtraumprofils des Weges bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden. ² Aus der Freihaltung der Wege entsteht kein Anspruch auf Entschädigung. 	<p>Art. 678 ZGB (SR 211)</p> <p>SN 640 201 (Schweizer Norm)</p>

Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen / Glossar
Zäune / Einfriedungen	22	¹ Das Absperrn von Wegen ist untersagt, mit Ausnahme von flexiblen Elektroruten. ² Ortsfeste Zäune oder Abhagungen quer über die Fahrbahn sind bewilligungspflichtig (Baugesuch).	Art. 697 ZGB (SR 211); § 129 / 130 EG ZGB (SR 211); § 7 Waldgesetz (SGS 570); §§ 92 / 99 / 113 / 120 RBG (SGS 400)
Gesteigerter Gemeingebrauch	23	¹ Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie insbesondere bei Holzschlag, Transporte bei Bauvorhaben für Holz, Baumaterialien, Mergelgruben, Deponien, kann der Gemeinderat eine der Wegbeanspruchung entsprechende Entschädigung einfordern. ² Bezüglich vermehrtem Unterhalt oder vermehrter Reinigung infolge Sondernutzung erlässt die Gemeinde entsprechende Weisungen.	

		IV. ENTWÄSSERUNGSANLAGEN / WASSERHAUSHALT	
Kontrolle, Bauten und Anlagen	24	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Unterhaltsleitung hat die Entwässerungsanlagen periodisch gemäss Pflichtenheft, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr, auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen, insbesondere nach starken Niederschlägen und rascher Schneeschmelze sind die Anlagen zu begehen und allfällige kleinere Schäden umgehend zu beheben. ² Zu den unterhaltspflichtigen Bauten und Anlagen gehören insbesondere offene Gräben, Kies- und Schlammfänge, Ein- und Auslaufbauwerke, Schächte. 	Über die Schutzobjekte besteht in der Regel ein Pflegevertrag zwischen dem Bewirtschafter und dem LZE.
Schutz	25	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden. ² Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher aufkommen oder neu gepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben (z.B. Wurzeleinwuchs). Der Eigentümer ist für sämtliche Schäden und daraus folgende Eingriffe am Entwässerungssystem, die auf solche Pflanzungen zurückzuführen sind, verantwortlich und haftbar. ³ Das Befahren von Schächten mit schweren Motorfahrzeugen und Maschinen sowie das Beweiden und das Abhagen quer über den Graben und das Beweiden von Grabenböschungen sind nicht gestattet. ⁴ Holz, Unkraut oder Abfälle irgendwelcher Art dürfen weder in offene Gräben, Kies- und Schlammfänge noch in Schächte oder andere gemeinschaftliche Anlagen geworfen oder dort deponiert werden. ⁵ Festgestellte Staunässen auf entwässertem Kulturland oder neue Terraineinbrüche (Dolinen) sind unverzüglich der Unterhaltsleitung zu melden. 	

Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen / Glossar
Einleitung in öffentliche Gewässer, Ein- und Auslaufsicherungen	27	Die Einmündung von Entwässerungsleitungen in öffentliche Gewässer ist bewilligungspflichtig. Ein- und Auslaufsicherungen sind nach § 26 zu unterhalten.	§ 5 WBauG Pflichtenheft Unterhaltsleitung
Veränderungen bestehender Anlagen, Neuanschlüsse	28	<ol style="list-style-type: none"> ¹ An den unterhaltspflichtigen Anlagen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Einstau bestehender Schächte und Entwässerungssysteme für die Nutzung des Wassers für Bewässerungs- oder andere Zwecke. ² Schmutzwasseranschlüsse an die Entwässerungsanlagen sind untersagt. ³ Für Neuanschlüsse gilt grundsätzlich Bundesrecht. Eine Anschlussbewilligung für Meteor- und Sauberwasser wird auf Gesuch hin erteilt, wenn der Anschluss nach den natürlichen und technischen Verhältnissen zweckmässig ist. Vorbehalten bleibt § 3. ¹ Der Kanton entscheidet über den Anschluss und setzt für die Benutzung des bestehenden Werkes eine angemessene Vergütung fest, sofern eine solche gerechtfertigt ist. 	<p>Art. 99 Abs. 1 LwG (SR 910.1)</p> <p>Art. 99 Abs. 2 LwG (SR 910.1)</p>
V. WIDERHANDLUNGEN UND VOLLZUG			
Anzeige	29	Zur Anzeige von Verstössen gegen dieses Reglement ist jede Person berechtigt. Die Anzeige ist in schriftlicher Form an die Gemeinde zu richten, unter Angabe des Ortes und der beanstandeten Gegenseitende.	
Wiederherstellung und Ersatzvornahme	30	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Werden kulturtechnische Bauten und Anlagen, Wege sowie Entwässerungen usw. beschädigt oder zerstört, haben die Verursacher auf ihre Kosten den Zustand vor der Beeinträchtigung wieder herzustellen. ² Werden geschützte oder als wertvoll erfasste Objekte der Natur oder der Landschaft beeinträchtigt oder entfernt, verfügt der Gemeinderat die Wiederherstellung der Objekte unter Androhung der Ersatzvornahme. ³ Ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bzw. jene von ökologischen Werten unverhältnismässig oder unzweckmässig, kann der Gemeinderat eine Ersatzvornahme verfügen. ⁴ Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, beschliesst der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen. 	<p>Art. 103 LwG (SR 910.1)</p> <p>Art. 38 SVV (SR 913.1) GemG § 70 (SGS 180)</p>
Strafbestimmungen	31	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Personen werden verwarnt oder mit Geldbussen bis 5000 Franken bestraft, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> a. kulturtechnische Bauten und Anlagen wie Wege, Entwässerungsanlagen usw. beschädigen oder zerstören b. "wilde" Deponien anlegen c. geschützte oder als wertvoll erfasste Objekte der Natur oder der Landschaft beeinträchtigen oder entfernen, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt. ² Die Verfügung von Bussen richtet sich nach den Regelungen im Gemeindegesetz. 	<p>GemG § 46a, § 81 (SGS 180)</p> <p>GemG § 23, § 70 Abs. 3 (SGS 180)</p>

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Rechtsschutz	32	¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat direkt oder auf Antrag des Unterhaltsverantwortlichen. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationsrechtlichen Belangen kann beim Regierungsrat in- nert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.
Aufhebung bisherigen Rechts	33	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.
Inkrafttreten	34	Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Die Referendumsfrist ist ungenützt abgelaufen.

Namens der Gemeindeversammlung Roggenburg

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Kanton

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am

Glossar

Massgebliche Begriffe bei Bodenverbesserungen finden sich unter

-> <http://www.suissemelio.ch/de/service/7127/glossar.html>

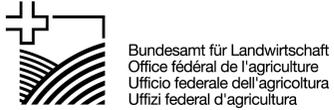
Anhaupt	Landstreifen entlang des Feldrandes, auf dem Maschinen gewendet werden. [suissemelio]
Drainage (Sauger)	Entwässerungsleitung mit Wassereintrittsöffnung zur Regelung eines ausgeglichenen Gefüge-, Luft-, Wärme- und Wasserhaushalts des Bodens zu Gunsten der Kulturpflanzen. Im Gegensatz dazu leiten Transportleitungen das über Sauger gesammelte Wasser zum nächstgelegenen Vorfluter bzw. offenen Graben.
Durchlass, Bach-	Bauliche Vorrichtung bei Wegen zur Überquerung eines Baches.
Hofzufahrt	Wegerschliessung eines landwirtschaftlichen Betriebszentrums mit Ökonomiegebäude und / oder Wohnhaus. Hofzufahrten werden in der Regel ganzjährig befahren, mit Schneebruch im Winter.
Hauptweg	Ein landwirtschaftlicher Hauptweg erschliesst grössere Geländekammern oder grössere Kulturlandflächen zur Bewirtschaftung während der Vegetationsperiode. In der Regel erfolgt kein Schneebruch. Ein landwirtschaftlicher Hauptweg kann auch der Abfuhr von Langholz aus miterschlossenen Waldflächen
Bewirtschaftungsweg	Ein landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsweg erschliesst einzelne Kulturlandflächen. Er wird während der Vegetationsruhe nicht befahren.
Lichtraumprofil	Das Lichtraumprofil beschreibt das erforderliche Durchfahrprofil für die verkehrenden Fahrzeuge in Breite und Höhe.
PWI / Schema	Mit periodischen Wiederinstandstellungen PWI werden Arbeiten bezeichnet, welche planmässig in Abständen von mindestens 8 bis 10 Jahren ausgeführt werden müssen zur Erhaltung von Wert und Substanz von Bauten und Anlagen und zur Sicherung ihrer längerfristigen Funktionstüchtigkeit. [SVV Erläuterungen, Art. 14 SVV]
Stammparzelle	Ursprungparzelle bei Drainagen, vollständig auf privatem Eigentum liegende Entwässerungsleitung, die keinem anderen Zwecke dient (siehe Drainage, Sauger)
Vorfluter	Anfallendes Wasser, das von einem oben liegenden Gebiet oder Entwässerungssystem übernommen und abgeleitet wird.
Waldweg (Waldgesetz)	Der Waldweg ist dem Waldareal zugeordnet und dient dem Waldbau. Er kann während den Holzerntearbeiten gesperrt und zur Aufarbeitung des Holzerntegutes verwendet werden. Für gemischte Nutzungen besteht die Möglichkeit, auch einen abgelegenen Hof über einen Waldweg zu erschliessen.
Waldrandweg	Wege entlang dem Waldrand mit gemischter Erschliessungsfunktion Wald - Kulturland ist als Bewirtschaftungsweg einzustufen. Während Holzerntearbeiten ist eine geeignete Lösung für die gegenseitige Nutzung zu suchen.
Wasser-Querabschläge	Wasserabflussrinnen auf der Wegoberfläche, mit ausreichendem Längsgefälle quer über die Fahrbahn, zur Ableitung des Oberflächenwassers in die talseitige Wegböschung.
Wegbankett	Das Wegbankett ist Teil des Weges und schützt die Fundations- sowie die Tragschicht des Weges unmittelbar vor Zerstörung. Es ist Teil des Lichtraumprofils eines Weges und darf nicht beeinträchtigt werden. In der Regel liegt das Wegbankett innerhalb des vermarkten Wegareals.
Öffentlichkeit der Wege	Die Einwohnergemeinden haben im Zusammenhang mit der Zonenplanung Landschaft auch den Strassennetzplan Landschaft samt Reglement zu erlassen. Im Strassennetzplan bezeichnen die Einwohnergemeinden jene kommunalen Wege, die eine erhöhte öffentliche Funktion aufweisen (z.B. Naherholung).

Bauliche Normen bei kulturtechnische Bauten und Anlagen

Massgebliche Grundlagen bei kulturtechnischen Baumassnahmen im Kanton Basel-Landschaft finden sich unter:

-> http://www.baselland.ch/mel_bauarbeiten-htm.309724.0.html

PWI Schema



Periodische Wiederinstandstellung

